



GEMEINDE SULZ

VERORDNUNG über die Abfallgebühren der Gemeinde Sulz (Abfallgebührenordnung)

Aufgrund des Beschlusses der Gemeindevertretung der Gemeinde Sulz vom 18.12.2014 wird gemäß § 15 Abs. 3 Zif. 4 Finanzausgleichsgesetz, BGBl. I Nr. 156/2004 i.d.g.F, in Verbindung mit den §§ 16 bis 18 Vorarlberger Abfallwirtschaftsgesetz, LGBl. Nr. 1/2006, verordnet:

§ 1

Begriffsbestimmungen

- (1) „Wohnungsbenützer“ sind alle Personen, die zum Stichtag 1. Jänner des laufenden Jahres im Gemeindegebiet wohnhaft sind.
- (2) „Sonstige Abfallbesitzer“ sind Einrichtungen und Anlagen, deren Abfälle auf Grund ihrer Beschaffenheit oder Zusammensetzung den Abfällen aus privaten Haushalten ähnlich sind (z.B. Schulen, Altersheime, Büros, u. dgl).
- (3) Unter „sonstige Abfallbesitzer“ fallen auch gewerbliche Betriebsanlagen, wenn sie nach der Gemeindeabfuhrordnung in die Systemabfuhr einbezogen werden.

§ 2

Abfallgebühren

- (1) Die Gemeinde hebt zur Deckung ihres im Rahmen der Systemabfuhr anfallenden Aufwandes für die Sammlung, Abfuhr und die Behandlung der in ihrem Gemeindegebiet anfallenden Abfälle Abfallgebühren ein.
- (2) Das Ausmaß richtet sich nach den Bestimmungen des § 17 Vorarlberg Abfallgesetz und wird unterteilt in
 - a) eine Grundgebühr
 - b) eine Abfuhrgebühr (Sack- und Entleerungsgebühr)
 - c) eine Gebühr für Sperrmüll
 - d) eine Gebühr für sperrige Garten- und Parkabfälle
 - e) eine Gebühr für Problemstoffe, für die nach bundesgesetzlichen Vorschriften eine Rücknahmeverpflichtung durch den Handel besteht, oder die nicht von privaten Haushalten oder Einrichtungen und Betriebe, die der Systemabfuhr unterliegen, abgegeben werden.

- (3) Im Einzelnen bestehen folgende Gebühren:
1. Grundgebühren:
 - a) Grundgebühr für Haushalte (Wohnungsbenützer)
 - c) Grundgebühr für sonstige Abfallbesitzer
 2. Abfuhrgebühren (Sack- und *Entleerungsgebühren*), das sind mengenabhängige Gebühren:
 - a) Sackgebühr für Bioabfälle
 - b) Sackgebühr für Restabfall
 - c) Gebühr für Sperrmüll (Wertmarke)
 - d) Gebühr für die Entleerung von Containern für Restabfall
 3. Gebühren für die Inanspruchnahme der Annahmestelle (Sammelstelle/Bauhof/Wertstoffhof) etc.) für Sperrmüll und sperrige Garten- und Parkabfälle:
 - a) Gebühr für Sperrmüll
 - b) Gebühr für sperrige Garten- und Parkabfälle
 4. Gebühren für die Entsorgung von Problemstoffen, für die eine Rücknahmeverpflichtung durch den Handel besteht, oder die aus Einrichtungen oder Betrieben stammen, die nicht der Systemabfuhr unterliegen.
- (4) Die „Grundgebühren“ dienen der Abdeckung jener Kosten, die der Gemeinde aus der Bereitstellung von Einrichtungen für die Sammlung, Abfuhr und Behandlung von Abfällen, insbesondere von Altstoffen und Problemstoffen sowie Sperrmüll und Gartenabfällen, entstehen, der Verwaltungskosten sowie sonstiger Kosten, einschließlich anteiliger Kosten für Verwaltung und Öffentlichkeitsarbeit, die nicht über eine mengenabhängige Gebühr verumlagt werden können.
- Die „Abfuhrgebühren“ (Sack- und *Entleerungsgebühren*) dienen der Abdeckung der durch die Sammlung, Abholung und Behandlung der Restabfälle und Bioabfälle verursachten Kosten.
- Die „Gebühren für die Inanspruchnahme der Annahmestelle“ für Sperrmüll, für sperrige Gartenabfälle und für Problemstoffe, für die eine Rücknahmepflicht des Handels besteht, dienen der zumindest teilweisen Abdeckung jener Kosten, die der Gemeinde für die Einrichtung, den Betrieb dieser Annahmestellen und die Verwertungs- und Entsorgungskosten entstehen.

§ 3

Gebührensschuldner

- (1) Die Abfallgebühr ist vom Eigentümer der Liegenschaft, auf der die der Systemabfuhr unterliegenden Abfälle anfallen, zu entrichten.
- (2) Ist die Liegenschaft vermietet, verpachtet oder sonst zum Gebrauch überlassen, so kann die Abfallgebühr den Inhabern (Mieter, Pächtern oder sonstigen Gebrauchsberechtigten) anteilmäßig vorgeschrieben werden.

Sie ist den Inhabern vorzuschreiben, sofern dies der Eigentümer der Liegenschaft rechtzeitig verlangt und er die erforderlichen Daten (Namen und Adresse der Inhaber, Bezeichnung der überlassenen Teile der Liegenschaft) bekannt gibt. Der Eigentümer der Liegenschaft haftet persönlich für die Abgabenschuld.

- (3) Miteigentümer schulden die Abfallgebühr zur ungeteilten Hand. Wenn mit dem Miteigentumsanteil jedoch Wohnungseigentum verbunden ist, schuldet die Gebühr der Wohnungseigentümer.
- (4) Bei Bauwerken auf fremdem Grund und Boden tritt an die Stelle des Liegenschaftseigentümers der Eigentümer dieses Bauwerks sowie der Inhaber des Baurechts.

§ 4 Gebührenhöhe

- (1) Die Höhe der Abfallgebühren wird durch Verordnung der Gemeindevertretung festgesetzt.
- (2) Die Grundgebühr für Haushalte wird halbjährlich vorgeschrieben. Die Gebührenhöhe richtet sich nach der Anzahl der Wohnungsbenützer.
- (3) Die Grundgebühr für sonstige Abfallbesitzer wird pro Jahr und Einrichtung bzw. Anlage oder Betrieb vorgeschrieben.

§ 5 Gebühreneinhebung

- (1) Die Grundgebühr wird halbjährlich vorgeschrieben. Die Gebühr für die Entleerung von Abfallcontainern wird monatlich vorgeschrieben. Die Gebühren sind jeweils innerhalb eines Monats nach Zustellung des Abgabenscheides zur Zahlung fällig.
- (2) Die Gebühren für Säcke für Restabfälle und Bioabfälle sowie für die Sperrmüllwertmarken sind bei der Ausgabe zu entrichten.
- (3) Die Gebühren für Sperrmüll, für sperrige Gartenabfälle und für Problemstoffe sind bei der Abgabe in der Annahmestelle zu entrichten. Werden solche Abfälle abgeholt, sind die Gebühren sogleich bei der Abholung zu entrichten.

§ 6 Ausnahmen zur Gebühreneinhebung

- (1) Für während des Jahres zuziehende Personen wird die aliquote Grundgebühr vorgeschrieben bzw. für wegziehende Personen über deren Antrag die bezahlte und anteilige Jahresgrundgebühr rückerstattet. Dies gilt sinngemäß auch für andere Abfallbesitzer.

(2) Liegt der Wohnsitz eines Haushaltes außerhalb des Abfuhrgebietes, so wird diesem nur die Hälfte der Grundgebühr vorgeschrieben.

§ 7 **Ausgabe von Abfallsäcken**

(1) Die Ausgabe Der Abfallsäcke erfolgt während der Amtsstunden im Gemeindeamt.

§ 8 **Schlussbestimmung**

Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 2015 in Kraft. Gleichzeitig verliert die Abfallgebührenverordnung vom 18.12.2006 ihre Wirksamkeit.

K. Wutschitz, Bürgermeister

An der Amtstafel
angeschlagen am 19.12.2014